

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Marketing – Double Degree geändert wird**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Marketing - Double Degree, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 27. Jänner 2021, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 lautet:*

„Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Marketing - Double Degree ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002 sowie eine Nominierung für dieses Studium durch die Università Commerciale Luigi Bocconi im Rahmen des Double Degree Agreement. Darüber hinaus hat die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für das Masterstudium Marketing dieser Nominierung zuzustimmen.“

*2. Dem § 10 wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“